

STATUTEN

Aktivverein 55+ Oberwil und Umgebung (AVO 55+)

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein wurde 1929 als „Altersverein Oberwil und Umgebung“ gegründet. Wegen gesellschaftlichen Veränderungen erfolgt per 7.11.2025 die Namensänderung in „Aktivverein 55+ Oberwil und Umgebung“.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz 4104 Oberwil gemäss Art. 60ff ZGB.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Menschen, die sich die Förderung gemeinsamer Interessen, gegenseitige freundschaftliche Beziehungen und Achtung sowie die Pflege von dem Vereinszweck dienenden Anlässen und Aufgaben zum Ziel machen. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. März.

Art. 4

- a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- b) Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- c) Bedürftige Mitglieder, die mehr als zwei Jahre dem Verein angehören, können durch den Vorstand von den Beitragszahlungen befreit werden.
- d) Beitragsfrei werden zudem Mitglieder, die das 90. Altersjahr erreicht haben.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

- a) Mitglied kann jede Person unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität werden.
- b) Mitglieder mit aussergewöhnlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
- b) Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme ein Exemplar der Statuten zugänglich gemacht. Damit anerkennt es seine Rechte und Pflichten.

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sich für die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit einzusetzen und die Statuten einzuhalten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt auf Ende des Vereinsgeschäftsjahrs.
- b) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung gegen den Ausschluss mit schriftlicher Begründung bei der Generalversammlung Einspruch erheben.

Die Generalversammlung entscheidet beim nächsten ordentlichen Termin.

- c) durch Tod.

V. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Art. 11

- a) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder frühestmöglich, jedoch mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- b) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- c) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung ist schnellstmöglich durchzuführen.

Art. 12

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder (in globo), Präsidium und Kassier/Kassierin einzeln sowie der Revisionsstelle für jeweils 2 Jahre
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Höhe des Sitzungsgeldes für den Vorstand
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über angefochtene Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14

- a) Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

- b) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangt. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 15

a) Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Personen. Es sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- 3-5 Beisitzer/innen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassiererin/ des Kassierers selber.

Eine Ämterkumulation ist möglich.

b) Die Wiederwahl für das Präsidium ist dreimal möglich. Falls sich keine Nachfolge findet, kann diese Regel durchbrochen werden.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatz für die Funktion aus seinen Reihen bestimmen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.

c) Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte,
- erlässt bei Bedarf Reglemente,
- kann Arbeitsgruppen einsetzen sowie insbesondere projektbezogenen Personen als ausserordentliche Vorstandsmitglieder ernennen,
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen,
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind gültig, sofern nicht zwei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv, wobei in der Regel die Präsidentin/der Präsident mitunterzeichnet.

Die Einzelunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten genügt für allgemeine Angelegenheiten wie routinemässige Mitteilungen, namentlich für solche, aus denen dem Verein keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen entstehen.

Art. 18

- a) Der Vorstand ist beitragsfrei.
- b) Der Vorstand erhält als Anerkennung bzw. als Unkostenbeitrag für seine Arbeit ein Sitzungsgeld, das für alle Mitglieder gleich hoch ist.
- c) Der Besuch der Delegiertenversammlung wird entschädigt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

VI. Versicherungen

Art. 20

Der Verein haftet nicht für Unfälle usw., die während einer Vereinsveranstaltung stattfinden. Jedes Mitglied ist selbst für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

VII. Haftung

Art. 21

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Art. 22

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das vorhandene Vereinsvermögen muss der Bürgergemeinde Oberwil BL zur Verwahrung übertragen werden, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und den gleichen Zielen bildet. Ist dies innerhalb von 2 Jahren nicht der Fall, geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige steuerfreie Organisation im Kanton Basel-Landschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Art. 24

Mit der a.o. Generalversammlung vom 6. November 2025 treten die Statuten per 7. November 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Oberwil, den 6. November 2025

Vorstand des Aktivvereins 55+
Oberwil und Umgebung